

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (3) Für Einsätze wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 15,-- € je Einsatz gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall ein einheitlicher Durchschnittssatz gewährt und zwar bei einer Lehrgangsdauer
 - a) bis zu 3 Stunden 20,-- €
 - b) von mehr als 3 bis 6 Stunden 40,-- €
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,-- €
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall sowie folgende Pauschalbeträge erstattet:
 - a) Truppmann 100,-- €
 - b) Truppführer 50,-- €
 - c) Atemschutzgeräteträger 40,-- €
 - d) Maschinist 40,-- €
 - e) Sprechfunker 40,-- €

- (3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 - a) Ausbilder für Truppmann / Truppführer
 - b) Ausbilder für Sprechfunker
 - c) Ausbilder für Atemschutzgeräte
 - d) Ausbilder für Maschinisten für Löschfahrzeuge
 - e) Ausbildender Gruppen- und Zugführer
 Die Aufwandsentschädigung beträgt je volle Stunde 12,-- €. Die genauen Voraussetzungen werden in einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Feuerwehr geregelt.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.200,-- €
b) Abteilungskommandant	
Hartheim	800,-- €
Bremgarten	600,-- €
Feldkirch	500,-- €
c) Gerätewart	
Hartheim	550,-- €
Bremgarten	400,-- €
Feldkirch	250,-- €
d) Schriftführer / Rechner	100,-- €
e) Jugendfeuerwehrwart	450,-- €

Der stellvertretende Kommandant, die stellvertretenden Abteilungskommandanten und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhalten 50% der Entschädigung der jeweiligen Kommandanten. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50% des Betrags der niedrigeren Funktion festgesetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstausschlag 12,- € je volle Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Stundenentschädigung in Höhe von 12,- €/ Stunde je angefangene halbe Stunde bezahlt. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine wird höchstens 50,- € pro tätigem Feuerwehrangehörigen und Veranstaltung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10. Juli 2001 außer Kraft.

Hartheim am Rhein, den 16.12.2014

Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin